

Auf dem Landtage vom 18. März 1646¹⁾ recipirten die Stände statt des bisher beim Landgericht üblichen Proceßverfahrens von 6 zu 6 Wochen zur Beschleunigung der Sachen das Verfahren „vom Mund aus in die Feder“, was der Landvogt demnächst zwar nicht ausdrücklich Namens des Landesherrn sanctionirte, aber stillschweigend zuließ.

Im Jahre 1654 beantragte das Landgericht bei den Ständen die Reception der Sächsischen Constitutiones, des Torgauer Ausschreibens und der neuen Gerichts-Proceß- und Appellations-Ordnung; die Stände ersuchten auf dem Landtage vom 23. Januar 1655²⁾ den Landvogt, „daß er den Landrichter und noch einige von ihnen namhaft gemachte Deputirte verschreiben und von selbigen deliberiren lassen möge, ob diese Gesetze ganz oder zum Theil angenommen werden könnten, damit sie nachmals denen Ständen zu weiterer Bescheidung des Landgerichts Vortrag machen könnten“. Einzelne dieser Gesetze wurden demnächst recipirt.

Auf dem Landtage vom 9. Juli 1672³⁾ recipirten die Stände den Reichsabschied de 1654 §: „Damit auch zum 4ten etc.“ und das Churfürstlich Sächsische Edikt von 1655 sub rubrica: „wie es wegen Reassumption der Proceße insgemein durch das Churfürstenthum Sachsen gehalten werden soll“, und baten um Publikation der Bestimmungen.

In den Landesbeschwerden vom 23. Januar 1692 § 7. und 23. baten die Stände den Landesherrn um Publikation der Chursächsischen neuen Decisiones, sowie darum, daß die für die Oberlausitz ergangene Waisenordnung nach vorheriger Prüfung durch ihre Deputirten und einen zu ernennenden landesherrlichen Commissarius den Niederlausitzer Verhältnissen angepaßt und demnächst publicirt werden möge.

Auf dem Landtage trium regum 1800⁴⁾ beschloßen die Stände, die Aufhebung der Gemeinheiten im Interesse der Viehzucht, des Ackerbaues, sowie der Baum- und Holzkultur beim Landesherrn zu beantragen; es wurde ihnen hierauf von letzterem durch Rescript vom 17. Juni 1805 anheimgegeben, einen diesfälligen Entwurf vorzulegen; nach Beschaffung der erforderlichen Materialien, einigten sich die Stände auf dem Landtage tr. reg. 1810⁵⁾ dahin, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nach dem Muster der Lüneburger und unter Berücksichtigung dessen, was das Königl. Preussische Regulativ vom 14. April 1771 über Separation vermengt liegender Grundstücke verordnete, entworfen und zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht werden solle.

Unterm 15. Juni 1811 wurden die Stände beim Landesherrn wegen Verbesserung des Hypothekenwesens vorstellig und erhielten darauf vom Landesherrn den Auftrag, den Entwurf einer neuen Hypotheken-Ordnung für die Niederlausitz vorzulegen. Die Ausarbeitung des Entwurfs wurde von den Ständen dem Landesbestallten übertragen und diesem dabei die Weisung ertheilt, gleichzeitig ein Gesetz über Aufhebung der Laßqualität zu entwerfen und demzufolge in dem Entwurf der Hypotheken-Ordnung „das volle Eigenthum aller Grundstücke der Provinz vorauszusetzen“.

1) Pdt.-Schl. § 14.

2) Pdt.-Schl. § 30.

3) Pdt.-Schl. § 28.

4) Pdt.-Schl. § 21.

5) Pdt.-Schl. § 26.